

# MERKBLATT FÜR DAS ABHALTEN VON JOHANNISFEUERN/TRADITIONSFEUERN

Beim Abbrennen von Johannisfeuern / Traditionsfeuern sind folgende Regelungen zu beachten:

1. Der Verantwortliche hat die Durchführung bei der örtlichen Gemeindeverwaltung, unter Vorlage des beiliegenden Anmeldeformblattes der Integrierten Leitstelle rechtzeitig anzumelden, sowie der Polizeidienststelle und der zuständigen Feuerwehr unter Angabe von Ort und Zeit mitzuteilen. Unabhängig von der behördlichen Gestattung benötigt man stets die Zustimmung des Grundstückseigentümers.
2. In naturschutzrechtlich geschützten Gebieten (z.B. Naturschutzgebiet, Naturpark, Landschaftsschutzgebiet) ist das Abbrennen von Johannisfeuern grundsätzlich verboten. Nähere Auskünfte erteilt das Landratsamt Schwandorf – Untere Naturschutzbehörde.
3. Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern.

Zu diesem Zweck sind folgende Abstände einzuhalten:

- 300 m zu Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen und vergleichbaren Einrichtungen
- 100 m zu Gebäuden, deren Wände oder Dächer aus brennbaren Baustoffen bestehen
- 100 m zu Gebäuden, in denen leicht entflammbare Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder brennbare Gase hergestellt, bearbeitet oder gelagert werden
- 5 m zu Gebäuden aus brennbaren Stoffen, vom Dachvorsprung gemessen
- 100 m zu Zeltlagerplätzen, Parkplätzen und anderen Erholungseinrichtungen
- 100 m zu Waldrändern (vgl. Art. 17 Bayerisches Waldgesetz – BayWaldG)
- 75 m zu Schienenwegen und öffentlichen Straßen mit Ausnahme der unten genannten Wege
- 25 m zu Feldgehölzen, Hecken und anderen brandgefährdeten Gegenständen
- 10 m zu öffentlichen Feldwegen, beschränkt-öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen sowie Privatwegen, die von der Öffentlichkeit benutzt werden.

Um die Brandfläche ist ein 3 m breiter Sicherheitsstreifen anzulegen, der frei von Brennmaterial zu halten ist.

4. Bereits abgelagertes Brennmaterial muss vor dem Abbrennen auf einen anderen Platz umgeschichtet werden, damit darin wohnende, brütende oder nistende Tiere nicht verbrannt werden, sondern entkommen können. Eventuell vorhandene Nester, Gelege usw. sind behutsam in umliegende Hecken- oder Baumbestände umzusetzen.
5. Als Brennholz darf nur unbehandeltes Holz verwendet werden. Zur Erhöhung der Flammintensität sind natürliche Materialien wie z.B. harzreiche Hölzer zu verwenden. Das Verbrennen von Altöl, Altreifen, Kunststoff, ähnlichen Stoffen oder anderen Abfällen ist strengstens verboten.
6. Das Feuer ist von mindestens zwei, mit geeignetem Gerät ausgestatteten, leistungs- und reaktionsfähigen Personen (über 16 Jahre alt) ständig bis zum Erlöschen zu überwachen. Geeignete Geräte sind z.B. Schaufeln, Hacken und metallene Waldbrandpatschen, Feuerlöscher, Schlauchleitungen oder ähnliches.
7. Bei starkem Wind und Trockenheit ([www.dwd.de](http://www.dwd.de)) darf kein Feuer entzündet werden. In diesem Falle sind brennende Feuer unverzüglich zu löschen.
8. Es ist sicherzustellen, dass die Glut beim Verlassen der Feuerstelle erloschen ist.
9. Die Verbrennungsrückstände sind möglichst bald ordnungsgemäß zu beseitigen und zu entsorgen.
10. Der Anmelder muss während des Abbrennens des Feuers unbedingt telefonisch für die Integrierte Leitstelle oder Polizei erreichbar sein.

**Integrierte Leitstelle Amberg**  
**Gasfabrikstraße 19**  
**92224 Amberg**  
**Tel: 09621 4932 - 40**  
**Fax: 09621 4932 - 8045**  
**E-Mail: [schichtfuehrer@ils-amberg.de](mailto:schichtfuehrer@ils-amberg.de)**

**Absender:**

Name: \_\_\_\_\_

Rückrufnummer: \_\_\_\_\_ (Erreichbarkeit an der Feuerstelle)

## **Anmeldung von Feuern unter Beaufsichtigung**

**Ort / Bereich:** \_\_\_\_\_

**Gemarkung:** \_\_\_\_\_ **Flur-Nr:** \_\_\_\_\_

**Datum:** \_\_\_\_\_ **Uhrzeit von:** \_\_\_\_\_ **bis** \_\_\_\_\_ **Uhr**

**Bemerkungen:**

---

---

---

**Die Abbrenngenehmigung muss bei der zuständigen Gemeinde eingeholt werden.**  
**Die Integrierte Leitstelle kann hierfür nichts genehmigen.**

**Der Meldende sollte während des gesamten Zeitraumes der Maßnahme seine Erreichbarkeit sicherstellen.**

**Hinweis:**

**Bei unklaren Meldungen / Örtlichkeiten wird umgehend die örtlich zuständige Feuerwehr alarmiert.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum und Unterschrift

Version 4.06 Stand	Ersteller : A. Reiser 30.04.2021	Geprüft: am:	Freigegeben: A. Buchwald am: 30.04.2021	Seite 1 von 1
-----------------------	-------------------------------------	-----------------	--	---------------